

Leistungserklärung Nr.: 02-BAT-SanovaPre

- 1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:**
Baunit SanovaPre
- 2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:**
Baunit SanovaPre
- 3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen**
Putzmörtel im Mauerwerksbau
- 4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11, Absatz 5**
 Baunit GmbH, Werk Wopfing: Wopfing 156, A-2754 Waldegg
 Wopfing 156, Werk Wietersdorf: Wietersdorf 1, A-9373 Klein St.Paul
 A-2754 Waldegg, Werk Bad Ischl : Linzer Straße 8, A-4820 Bad Ischl
- 5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:**
-
- 6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes gemäß Anhang V**
System 4

7. Erklärte Leistung

| Eigenschaften | Leistung | Prüfnorm |
|--|---|------------|
| Bezeichnung | GP - CS IV | EN 998-1 |
| Druckfestigkeit | CS IV | EN 1015-11 |
| Haftzugfestigkeit | ≥ 0,15 N/mm ² = Bruchbild A, B oder C | EN 1015-12 |
| Wasseraufnahme | W _c 0 | EN 1015-18 |
| Brandverhalten | A1 | EN 998-1 |
| Wasserdampfdurchlässigkeit μ | 5/35 (Tabellenwert nach EN 1745) | EN 1745 |
| Wärmeleitfähigkeit λ _{10,dry} | 0,82 W/(mK) (Tabellenwert nach EN 1745 für P=50%) 0,89 W/(mK) (Tabellenwert nach EN 1745 für P=90 %) | EN 1745 |
| Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) | NPD | EN 1015-21 |

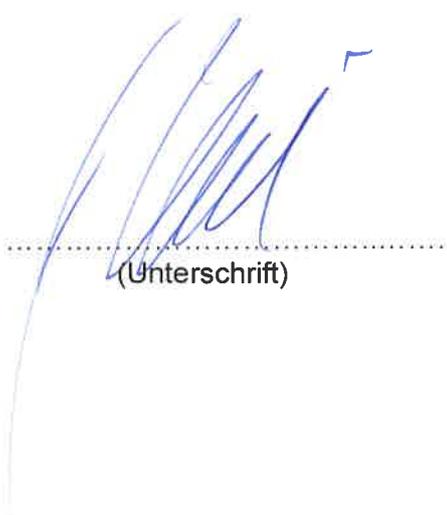
- 8. Die Leistung des Produktes gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 7. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.**

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Mag. Georg Bursik, Geschäftsführer

Waldegg, 01.01.2020

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)


.....
(Unterschrift)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|--|---|
| Handelsname | SANOVA PRE |
| Registrierungsnummer (REACH) | nicht relevant (Gemisch) |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) | UFI: YXN3-AR8V-AA90-RS8N siehe Packungsaufdruck / Lieferschein |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---|--|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Mörtel Technisches Merkblatt beachten |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Technisches Merkblatt beachten |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baunit GmbH
Wopfing 156
A-2754 Waldegg
Österreich

Telefon: **+43 (0)501 888 0**
E-Mail: **office@baunit.com**

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | |
|-----------------|---|----------------------|---------------------|
| Land | Name | Postleitzahl/ Ort | Telefon |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So | 1090 Wien | +43 (0)1 4064 343-0 |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab-schnitt | Gefahrenklasse | Kate-gorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahren-hinweis |
|------------|---|------------|-------------------------------|------------------|
| 3.2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 2 | Skin Irrit. 2 | H315 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 1 | Eye Dam. 1 | H318 |
| 3.8R | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege) | 3 | STOT SE 3 | H335 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- **Signalwort:** Gefahr

- **Piktogramme:**

GHS05, GHS07



- **Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

- **Sicherheitshinweise:**

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P260 Staub nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- **Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:** Portlandzementklinker (a), Flue Dust (b)

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname | Identifikator | Gew.-% | Einstufung gem. GHS | Piktogramme |
|---------------------------|---|-----------|---|-------------|
| Portlandzementklinker (a) | CAS-Nr. 65997-15-1 EG-Nr. 266-043-4 | 25 - < 50 | Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335 | |
| Flue Dust (b) | CAS-Nr. 68475-76-3 EG-Nr. 270-659-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119486767- 17-xxxx | < 1 | Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1B / H317 STOT SE 3 / H335 | |

(a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. C&L notification No. 02-2119682167-31-0000 (Notification update of July 1, 2013 - Submission of Report No. QJ420702-40). Zementhaltiges Gemisch, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel auf < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Einatmen von Staub vermeiden.
Hautkontakt vermeiden.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
KEIN Erbrechen herbeiführen.
GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.
Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.
Nicht staubexplosionsfähig.
Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Einsatzkräfte

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert)
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Verschüttete Mengen aufnehmen.
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8 und 13 des Sicherheitsdatenblattes. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



baumit.com

SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------------|------------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|---------|--------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m ³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m ³] | Mow [ppm] | Mow [mg/m ³] | Hinweis | Quelle |
| AT | biologisch inerte Schwebstoffe | | MAK | | 10 | | 20 (60 min) | | | i | GKV |
| AT | biologisch inerte Schwebstoffe | | MAK | | 5 | | 10 (60 min) | | | r | GKV |
| AT | Portlandzement | 65997-15-1 | MAK | | 5 | | | | | i, dust | GKV |
| AT | Portlandzement | 68475-76-3 | MAK | | 5 | | | | | i, dust | GKV |
| AT | Calciumsulfat | 7778-18-9 | MAK | | 5 | | 10 (60 min) | | | r | GKV |

Hinweis

dust als Staub
i einatembare Fraktion
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
r alveolengängige Fraktion
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
|---------------|------------|----------|------------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | DNEL | 0,84 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | DNEL | 4 mg/m ³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen |

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
|---------------|------------|----------|---------------|------------------|--------------------|-----------------------|
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 282 µg/l | Wasserorganismen | Süßwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 28 µg/l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

| Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung | | | | | | |
|---|------------|----------|---------------|--------------------------|--------------------|-----------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus | Umweltkompartiment | Expositionsdauer |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 6 mg/l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 875 µg/kg | Wasserorganismen | Süßwassersediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 88 µg/kg | Wasserorganismen | Meeressediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Flue Dust (b) | 68475-76-3 | PNEC | 5 mg/kg | terrestrische Organismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen
Filtrierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|--|
| Aggregatzustand | fest (Pulver) |
| Farbe | grau |
| Geruch | geruchlos |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | nicht bestimmt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | nicht brennbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | nicht bestimmt |
| Flammpunkt | nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | 12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (w/w), 20 °C) (Base) |
| Kinematische Viskosität | nicht relevant |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |

Verteilungskoeffizient

| | |
|---|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|---|-----------------------------|

| | |
|-------------------|----------------|
| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|-------------------|----------------|

Dichte und/oder relative Dichte

| | |
|-----------------------------|--|
| Dichte | nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Partikeleigenschaften | es liegen keine Daten vor |
|------------------------------|---------------------------|

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|---|--|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|---|--|

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|-------------------------|-------|
| Lösemittelgehalt | 0 % |
| Festkörpergehalt | 100 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken. Reaktionsfähigkeit mit Wasser.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil. Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität**
Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Es sind keine Daten verfügbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Kein Bestandteil ist gelistet.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.
- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:**
- 10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01: Beton
- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100):**
31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)
- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
- Anmerkungen**
Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. | |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | |
| Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. | |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**
- **Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | Nr. |
|---------------------------|-----------------------|-----|
| Portlandzementklinker (a) | Chrom(VI)verbindungen | 47 |
| Flue Dust (b) | Chrom(VI)verbindungen | 47 |

- **Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

Nicht relevant.

- **Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Kein Bestandteil ist gelistet.

- **Nationale Vorschriften (Österreich)**

- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**

Nicht anwendbar.

- **Nationale Verzeichnisse**

| Land | Verzeichnis | Status |
|------|-------------|---------------------------------------|
| EU | REACH Reg. | nicht alle Bestandteile sind gelistet |

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Ab-schnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Si-cherheits-rele-vant |
|------------|--|--|------------------------|
| 1.1 | Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): Q5VC-TK82-P99R-EFR6 siehe Packungsaufdruck / Lieferschein | Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): UFI: YXN3-AR8V-AA90-RS8N siehe Packungsaufdruck / Lieferschein | ja |
| 1.3 | E-Mail (sachkundige Person): office@baumit.com | | ja |
| 2.2 | | - Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.2 | - Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Portlandzementklinker (a) | - Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Portlandzementklinker (a), Flue Dust (b) | ja |
| 3.2 | | Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 15.1 | | - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 16 | | Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------|---|
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------------|--|
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV | Grenzwertverordnung |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LoW | Abfallliste |
| Mow | Momentanwert |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SANOVA PRE

Nummer der Fassung: GHS 2.0
Ersetzt Fassung vom: 26.04.2022 (GHS 1)

Überarbeitet am:
24.01.2023

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------------|---|
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut |
| SMW | Schichtmittelwert |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|--|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Baumit SanovaPre

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Werksgemischter salzhemmender und sulfatbeständiger Zement-Trockenfertigmörtel für händische und maschinelle Verarbeitung im Innen- und Außenbereich.

Siehe auch Produktdatenblatt.

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten. (Liste ist nicht vollständig)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Baumit GmbH

Adresse: 2754 Waldegg, Wopfing 156

Tel. Nr.: +43 (0) 501 888-0

Fax Nr.: +43 (0) 501 888 1266

Auskunft gebender Bereich: e-mail (sachkundige Person): office@baumit.com

Bürozeiten: Mo. bis Do. 7⁰⁰ bis 16⁰⁰ und Fr. 7⁰⁰ bis 12⁰⁰

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notrufnummer: +43 (0)1 4064 343-0,

Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Erreichbarkeit: täglich 24 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| Gefahrenklasse | Gefahrenkategorie |
|--|-------------------|
| Schwere Augenschädigung / -reizung | 1 |
| Hautreizend | 2 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition (SE) | 3 |

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05



GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

chromatarmer Portlandzement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P261: Einatmen von Staub vermeiden

P501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.

Ergänzende Informationen

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) ernste Hautschäden hervorrufen. Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Produktes abgesenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerdauer. Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gemisch aus chromatarmen Zement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG, Gesteinskörnungen und Zusätzen.

Gefährliche Bestandteile

| Bezeichnung | Gehalt | CAS-Nr. | EG-Nr. | Registrierungsnummer | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | | |
|----------------|-----------|------------|-----------|----------------------|--|------|---------------|
| Portlandzement | 28% - 32% | 65997-15-1 | 266-043-4 | a) | | H315 | Skin Irrit. 2 |
| | | | | | | H318 | Eye Dam. 1 |
| | | | | | | H335 | STOT SE 3 |

a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V, Punkt 10 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) von der Registrierung ausgenommen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONEN-ZENTRALE konsultieren.

erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

Hinweis für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut

Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. Für weitere Informationen siehe (1).

Atmung

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt

Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Hinweise für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2 Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Verfahren zur Reinigung

Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden.

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre

erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte | | Expositions- weg | Expositions- frequenz | Bemerkung |
|--|---|---------------------|--|--|
| Portlandzement (Staub): | 5 (E) mg/m ³ | inhalativ | TMW | Portlandzement (Staub) |
| Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe: | 5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³ | inhalativ | TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^{a)} KZW (1 h), 2 mal ^{a)} | Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe |
| A = alveolengängige Staubfraktion TMW = Tagesmittelwert KZW = Kurzzeitwert E = einatembare Staubfraktion Mow = Momentanwert a) Häufigkeit pro Schicht | | | | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen

Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.

8.2.2 Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Hautschutz



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Gesichts-/Augenschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Nr. 60/2007).

Wasser

Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.

Boden

Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Informationen

| | |
|---|---|
| Aussehen: | pulvrig, körnig |
| Aggregatzustand: | fest |
| Farbe: | grau |
| Geruch | geruchlos |
| Geruchschwelle | entfällt da geruchlos |
| pH-Wert: | pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt |
| Schmelzpunkt: | Schmelzpunkt > 450°C |
| Siedepunkt: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Flammpunkt: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Verdampfungs- geschwindigkeit: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Entzündbarkeit: | nicht entzündbar |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: | nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden) |
| Dampfdruck: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Dampfdichte: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Relative Dichte | nicht zutreffend |
| Wasserlöslichkeit: | Gering (< 2 g/l) bei 20°C bezogen auf Portlandzement |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | entfällt (anorganische Substanz) |
| Selbstentzündungs- temperatur: | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Zersetzungstemperatur: | entfällt |
| Viskosität | entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C) |
| Explosive Eigenschaften: | nicht explosiv |
| Oxidierende Eigenschaften: | keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren) |

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird bzw. bestimmungsgemäß verwendet wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing).
Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| Gefahrenklasse | Kat | Effekt | Referenz |
|-------------------------------|-----|---|---------------------------------|
| Akute Toxizität - dermal | - | Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | (4) |
| Akute Toxizität - inhalation | - | Limit Test, Ratte, mit 5 g/m ³ , keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt | (10) |
| Akute Toxizität - oral | - | Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | Literatur-recherche |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 2 | Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen. | (4) und Erfahrungen am Menschen |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

| Gefahrenklasse | Kat | Effekt | Referenz |
|---|-----|--|--------------------------------------|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | 1 | Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete „irritation index“ beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen. | (11), (12) und Erfahrung am Menschen |
| Sensibilisierung der Haut | 1 | Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). | (5), (13) |
| Sensibilisierung der Atemwege | - | Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | (1) |
| Keimzellmutagenität | - | Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | (14), (15) |
| Karzinogenität | - | Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: „Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen.“ Portlandzement enthält ca. 90 % Portlandzementklinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | (1) (16) |
| Reproduktions-toxizität | - | Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Keine Anhaltspunkte basierend auf Erfahrungen am Menschen | |
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | 3 | Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können. | (1) |
| spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | - | Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. | (17) |
| Aspirationsgefahr | - | Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt. | |

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.

erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt
Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an *Daphnia magna* (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und *Selenastrum Coli* (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:

Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.

ÖNORM S2100

31601 Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)

31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

EWC

Die definitive Zuordnung dieses Materials zur entsprechenden Europäischen Abfallgruppe und daher zum passenden Europäischen Abfallschlüssel hängt von der Endanwendung dieses Materials ab.

Setzen Sie sich mit dem autorisierten Abfallentsorger in Verbindung. Vorschläge:

erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

17 01 01 Beton
10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Änderung des Produktnamens.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH American Conference of Industrial Hygienists

ADR/RID European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

| | |
|--------|--|
| APF | Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken) |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
| EC50 | Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration) |
| ECHA | European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial chemical Substances |
| EPA | Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp) |
| HEPA | Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp) |
| IATA | International Air Transport Association |
| IMDG | International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods |
| IUPAC | International Union of Pure and Applied Chemistry |
| LC50 | Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis) |
| MEASE | Metals estimation and assessment of substance exposure |
| PBT | Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch) |
| PROC | Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie) |
| REACH | Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006) |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STOT | Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UVCB | Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials |
| VCI | Verband der chemischen Industrie e.V. |
| vPvB | Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe |

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

- (1) Portland Cement Dust - Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe „Arbeitsplatzgrenzwerte“, 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010:
<http://www.ebrc.de/industrial-chemicals-reach/projects-and-references/mease.php>
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with *Corophium volutator* for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit SanovaPre



erstellt am: 17.12.2019

Überarbeitung der Ausgabe vom: 09.03.2018 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 17.12.2019

- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002):
http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf .
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---